# Finanzordnung des TV Bad Säckingen 1881 e.V.

§1 Die Finanzordnung des Turnvereins Bad Säckingen legt die Regeln fest, nach denen die Beitragszahlung an den Turnverein und die Erstattung der entstandenen Kosten erfolgt.

#### §2 **Beiträge:**

Jedes Mitglied muss sich bei Eintritt in den Turnverein mit dem Einzug des Beitrages durch Lastschrift von seinem Konto einverstanden erklären. Ausnahmen gibt es nur in begründeten Einzelfällen (z.B. Wohnsitz im Ausland). Die aktuelle Beitragsübersicht liegt dieser Finanzordnung als Anlage 1 bei. Die noch akzeptierten Rechnungszahler bezahlen zum Ausgleich für den entstehenden Aufwand eine Bearbeitungsgebühr von jährlich 5 Euro.

Bei der 2. Erinnerung wird eine zusätzliche Gebühr von 5,00 Euro berechnet. Wird der Beitrag dann nicht bezahlt, beschließt der Vorstand den Ausschluss des Mitglieds aus dem Verein.

Über geplante Ausschlüsse von Mitgliedern wegen Nichtbezahlung des Beitrags wird der erweiterte Vorstand spätestens in der ersten Sitzung nach der Sommerpause informiert.

Bei Beitragsermäßigungen durch Bundesfreiwilligendienst muss dem Verein eine schriftliche Bestätigung über die Dauer des Dienstes vorgelegt werden.

Die sorgeberechtigten Erziehungsberechtigten übernehmen für ihre dem Verein beitretenden Kinder bis zu deren Volljährigkeit die Verpflichtung die Beiträge an den Verein zu entrichten.

Ehrenmitglieder sind grundsätzlich von der Beitragszahlung befreit.

Trainer und Mitarbeiter im Gesamt- oder Abteilungsvorstand welche selbst nicht am Sportbetrieb teilnehmen, sondern nur zum Zweck der Ausübung ihres Vereinsamtes im TV Bad Säckingen angemeldet sind, können vom Mitgliedsbeitrag befreit werden.

#### §3 Abteilungen

Die Abteilungen des TV müssen quartalsmässig bis zum 10. des folgenden Monats den Kassenbericht gemäss dem einheitlich vom TV vergebenen Kontenplan der Geschäftsführung vorlegen.

## Kassenprüfung der Abteilungen

Die Prüfung der Abteilungskassen des TV Bad Säckingen findet im Januar nach dem Geschäftsjahr statt. Der Gesamtverein lädt zu dieser Prüfung ein. Zu dieser Prüfung sind von den Abteilungen vorzulegen:

- Kassenbericht des abgelaufenen Jahres
- Haushaltsplan für das laufende Jahr mit Antrag der Haushaltsmittel (nur notwendig, wenn höhere Haushaltsmittel beantragt werden als in den Vorjahren).
- Alle Belege, Kontoauszüge und Sparbücher, sowie das Kassenbuch oder EDV Ausdrucke.

Von jeder Abteilung müssen 2 Personen an dieser Kassenprüfung teilnehmen. Normalerweise sind dies der Abteilungsleiter und der Abteilungskassierer. Wenn die Abteilungsunterlagen zu dieser Prüfung nicht vorliegen, werden die Haushaltsmittel für das laufende Jahr erst nach Prüfung der Unterlagen ausbezahlt.

## Haushaltsmittel für die Abteilungen

Die Haushaltsmittel werden an der ersten Sitzung des erweiterten Vorstands im laufenden Jahr beschlossen, und nach Eingang der Beitragsabbuchungen an die Abteilungen ausbezahlt.

#### Veranstaltungen

Wenn eine Abteilung eine außerplanmäßige Veranstaltung durchführen will, aus der sich auch für den Gesamtverein finanzielle Pflichten (Steuern, Gebühren usw.) ergeben können, ist diese Planung dem Vorstand des Gesamtvereins rechtzeitig zu melden. Wenn dies nicht der Fall ist, werden entstehende Kosten der Abteilung verrechnet.

#### Abteilungskonten

Abteilungskonten dürfen nur bis zum Höchstbetrag von 1000,00 EUR überzogen werden.

#### §4 <u>Fahrtkostenentschädigungen:</u>

Bei Fahrten zu Vereinszwecken werden die Kosten folgendermaßen abgerechnet :

Bei Fahrten mit den Vereinsbussen trägt die festen Kosten der Busse der Gesamtverein, den Treibstoff bezahlt die jeweilige Abteilung (Ausnahme Volleyballbus). Die Busse werden vollgetankt wieder abgegeben.

Bei Fahrten mit Privat PKW bezahlt die jeweilige Abteilung dem Fahrer einen Kilometersatz von 30 Cent, oder es werden die Kosten der öffentlichen Verkehrsmittel erstattet. Auf Teile der Vergütung kann freiwillig verzichtet werden, und es wird dafür eine Spendenbescheinigung ausgestellt. Fahrten für den Gesamtverein bezahlt die Hauptkasse. Die Abrechnung ist auf dem Abrechnungsvordruck (Anlage 2) durchzuführen.

#### §5 Aufwandsentschädigungen:

Die aktuellen Aufwandsentschädigungen pro Stunde (60 Minuten) betragen für:

Art der Aufwandsentschädigung Übungsleiter mit Lizenz Stufe 1 Übungsleiter mit Lizenz Stufe 2	2017 5,40 EUR 6,75 EUR	ab 2018 7,20 EUR 9,00 EUR
Fachtrainer oder Trainer die einen Lehrgang mit mindestens 40 Lehreinheiten nachweisen	3,00 EUR	4,00 EUR
Trainer ohne Lizenz Trainerhelfer	2,70 EUR 2,25 EUR	3,50 EUR 3,00 EUR
Betreuer bei Rundenspielen und Turnieren	2,25 EUR	3,00 EUR

Die Abteilungen des TV Bad Säckingen können zusätzliche Trainervergütungen auszahlen. Durch diese Vergütungen darf kein erhöhter Haushaltsmittelbedarf begründet werden.

Die Vergütungen werden nach dem Trainingszeitenplan des TV Bad Säckingen bezahlt. Vorbereitungszeiten können anerkannt werden,

Die steuer- und sozialversicherungsfreie Höchstgrenze für Übungsleiter und Trainervergütungen beträgt 2400,00 EUR pro Jahr. Dabei werden auch Tätigkeiten in mehreren Vereinen und Institutionen (z.B. Volkshochschule) zusammengezählt. Wenn ein Trainer oder Übungsleiter durch mehrere Tätigkeiten die freie Höchstgrenze überschreitet, muss er dies dem Verein sofort mitteilen.

Sonstige Vergütungen (Ehrenamtspauschale):

Jugendleiter 15,00 EUR für jede Teilnahme an

Sitzungen des Stadtjugendringes

(Fahrtkosten mit enthalten)

Vorstand Es werden für alle Mitglieder des

Vorstandes exclusive die Position des Geschäftsführers zusammen 1.200,00 EUR bereitgestellt. Über die Verteilung auf die einzelnen Mitglieder des Vorstandes entscheidet der erweiterte Vorstand. Die Grenze für einzelne Mitglieder des Vorstands liegt beim Maximalbetrag der

Ehrenamtspauschale.

Geschäftsführer Die Vergütung legt der erweiterte Vorstand

fest. Für Beträge außerhalb der

Ehrenamtspauschale ist ein Arbeitsvertrag

zu vereinbaren.

## Abteilungsvorstände:

Die jährlichen Aufwandsentschädigungen (Ehrenamtspauschale) der Abteilungsführungen von 200,00 € pro Abteilung werden im Dezember des laufenden Jahres ausbezahlt. Die Verteilung auf die einzelnen Personen regeln die jeweiligen Abteilungsvorstände eigenständig. Bei Mehrfachfunktionen ist auf die Einhaltung der Ehrenamtspauschale zu achten.

Wenn eine Abteilung den Übungsleitern oder Trainern noch zusätzliche Vergütungen im Rahmen des Übungsleiterfreibetrags bezahlt, ist dies bei der Abteilungskassenprüfung dem Hauptverein personenbezogen in einer Liste jährlich zu melden.

#### §6 Kosten für Fortbildung und Fahrtkosten zu Sportveranstaltungen:

Kosten für Lizenzerwerb und deren Verlängerung werden vom Verein (Abteilung) bezahlt, sofern der Erwerb oder die Verlängerung dieser Lizenz für den Verein von Nutzen ist.

Kosten für andere Fortbildungsveranstaltungen müssen vor der Veranstaltung bei der Abteilungsleitung oder der Geschäftsführung des TV beantragt warden. und Der Zuschuss wird nach Maßgabe des Nutzens für den Verein festgelegt. Beantragt werden müssen solche Kostenerstattungen vor dem Beginn der Veranstaltung beim Abt. Leiter oder dem Geschäftsführer des TV, je nach dem aus welcher Kasse der Zuschuss beantragt wird.

Fahrtkosten und Startgebühren zu qualifizierenden Meisterschaften und Rundenspielen werden vom Verein übernommen. Fahrtkosten und Startgebühren zu anderen Sportveranstaltungen müssen vor der Fahrt bei der Abteilungsleitung beantragt werden.

## §7 Zahlungsverpflichtungen:

Zahlungsverpflichtungen und einzelne Anschaffungen die nicht im jährlichen Haushaltsplan aufgeführt sind, oder nicht regelmäßig in den jährlichen Kassenberichten erscheinen, müssen ab einem Wert von 1000,00 Euro vom Vorstand des TV genehmigt werden. Wenn eine Abteilung beginnt Rücklagen für größere Anschaffungen anzulegen, muß der Vorstand darüber informiert werden.

## §8 Sportausrüstung:

Muss der Sportler in den Vereinsfarben zu einem Wettkampf antreten (Trikots usw.) übernimmt der Verein die Kosten dieser Kleidung. Die Kleidung bleibt Eigentum des Vereins. Bei Einzelsportarten kann ein Vereinszuschuss zu den Trikots geleistet werden, die Kleidung gehört dann aber dem jeweiligen Sportler.

## §9 Andere Kosten:

Der Turnverein übernimmt keine Kosten die von den Sportlern selbst zu verantworten sind. Werden gegen einzelne Sportler Strafen verhängt, Kautionen eingezogen usw. sind diese Ausgaben von den Sportlern zu bezahlen. Der Verein haftet nicht für Beschädigungen oder Verlust von privaten Gegenständen von Mitglieder im Vereinsbetrieb. Krankheits- oder Rehakosten welche durch den Vereinsbetrieb entstanden sind, werden nur im Rahmen der Versicherungen beim Badischen Sportbund und der zuständigen Berufsgenossenschaft erstattet.

## §10 <u>Überlassung Vereinsbusse:</u>

Bei der Überlassung der Vereinsbusse an andere Vereine, Schulen, Kindergärten und Mitglieder wird ein Kostenbeitrag von 30 Cent pro Kilometer (bis 100 km) und 25 Cent pro Kilometer (Fahrtstrecke über 100 km) erhoben. Die Überlassung an Unternehmen ist ausgeschlossen.

Der Mindestbetrag für die Überlassung eines Busses beträgt 15,00 Euro pro Tag. Die Treibstoffkosten trägt der Nutzer. Bei einem Schaden (Unfall) muß der Nutzer den Mehrbetrag der Kfz Haftpflichtversicherung tragen, die durch den Schaden für den TV entsteht, sowie die Eigenbeteiligung bei der Vollkaskoversicherung.

## § 11 Angemietete oder geliehene Fahrzeuge:

Wenn Fremdfahrzeuge für Papiersammlungen, Veranstaltungen, Transporte oder andere Gelegenheiten im Namen des Turnvereins Bad Säckingen angemietet, ausgeliehen oder auf eine andere Art überlassen werden, ist zwingend erforderlich, dass diese Fahrzeuge Vollkasko versichert sind, oder einen Restwert von höchstens 4000,00 EUR haben. In einem solchen Fall übernimmt der TV Bad Säckingen im Falle eines selbstverschuldeten Unfalls oder der Beschädigung von fremdem Eigentum den Selbstbehalt der Vollkaskoversicherung und die Prämiensteigerung von Vollkasko- und Haftpflichtversicherung des Fahrzeugs für die nächsten 5 Jahre, wenn die Versicherungen in Anspruch genommen werden. Bei privater Regulierung des Schadens gilt die Höchsthaftungsgrenze von 4000,00 EUR.

Fahrzeugüberlassungen auf den Turnverein Bad Säckingen außerhalb dieser Regelungen sind nur möglich, wenn eine andere Stelle für einen eventuellen Schaden aufkommt, oder der Besitzer des Fahrzeugs vor der Übergabe schriftlich auf eventuelle Schadenersatzansprüche die über 4000,00 EUR hinausgehen verzichtet.

Vor dem Ausleihen oder Anmieten des Fahrzeugs sind diese Regelungen mit dem Halter des Fahrzeuges zu klären.

Diese Finanzordnung tritt am 01.11.2016 in Kraft. Zuletzt ergänzt und geändert wurde diese Ordnung durch den erweiterten Vorstand am 11.12.2017.

TV Bad Säckingen

Vorsitzende Geschäftsführerin

S. Pfisterer E. Kaiser